

Prüfungsordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel für die Bachelor- und Master-Studiengänge Multimedia Production

Aufgrund § 86 Abs. 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 264), wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinsamen Ausschuss Multimedia Production vom 20. September 2002 und mit Zustimmung des Senats der Fachhochschule Kiel vom 26. September 2002 die folgende Prüfungsordnung für die Bachelor und Master-Studiengänge Multimedia Production als Satzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Hochschulgrade

- (1) Im Bachelor-Studiengang verleiht die Hochschule aufgrund der bestandenen, für den Bachelor-Abschluss vorgesehenen Prüfung, den akademischen Grad "Bachelor of Multimedia Production". Im konsekutiven Master-Studiengang verleiht die Hochschule aufgrund der bestandenen, für den Master-Abschluss vorgesehenen Prüfung, den akademischen Grad "Master of Multimedia Production".
- (2) Form und Inhalt der Urkunden regelt die Hochschule.

§ 2 Zweck und Gliederung der Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Während die Prüfung zum Bachelor of Multimedia Production im Rahmen des Studiums den ersten berufsqualifizierenden Abschluss bildet, beinhaltet die Prüfung zum Master of Multimedia Production einen erweiterten und vertieften berufsqualifizierenden Studienabschluss.
Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die entsprechenden Instrumente beherrscht und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten, um mit anderen Personen multimediale Projekte zu konzipieren und zu realisieren, sowie die entstandenen Erzeugnisse zu vermarkten.
Die Prüfungen erfolgen weitgehend studienbegleitend und bestehen aus
 1. den Prüfungen gemäß der Anlagen 1 und 2,
 2. der Bachelor- und der Master-Thesis sowie
 3. der mündlichen Abschlussprüfung (einem Kolloquium) für den Bachelor- und für den Masterstudiengang.
- (2) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich aller Prüfungen, des Projekts in Unternehmen und der Bachelor-Thesis drei Jahre. Für den Master-Studiengang beläuft sich die Regelstudienzeit einschließlich aller Studienleistungen und der Master-Thesis auf zwei Jahre. Studienordnung, Angebot und Umfang von Lehrveranstaltungen und Ablauf des Prüfungsverfahrens sind so zu gestalten, dass die jeweilige Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

II. Prüfungen

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen dem zuständigen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuss Multimedia Production wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses jeweils aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren und je ein Mitglied aus den Hochschulmitgliedergruppen des wissenschaftlichen

Dienstes und der Studierenden. Steht kein Mitglied aus der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes zur Wahl, so bleibt der Sitz unbesetzt. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied aus der entsprechenden Mitgliedergruppe zu wählen. Die Wahlzeit für Studierende beträgt ein Jahr, für die übrigen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden sind bei der Behandlung zukünftiger Prüfungsaufgaben auszuschließen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft alle Entscheidungen, die den organisatorischen Ablauf der Prüfungen betreffen. Sie oder er berichtet regelmäßig dem Gemeinsamen Ausschuss Multimedia Production über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, als Zuhörer an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen und Prüfern sollen in der Regel nur Mitglieder des Lehrkörpers bestellt werden, die die Voraussetzungen des § 94 des Hochschulgesetzes erfüllen. Sie handeln im Namen des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelor- und für die Master-Thesis Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Diesem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit die Verteilung der Prüfungslast auf die Prüferinnen und Prüfer dies zulässt. Beim Kolloquium soll in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor- bzw. der Master-Thesis auch Prüferin oder Prüfer sein.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind bei der Beurteilung der Leistungen nicht an Weisungen gebunden. Die bestellten Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 5 Anerkennung und Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen können anerkannt werden, soweit fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulvereinbarungen zu beachten.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „unbenotet bestanden“ im Zeugnis aufgenommen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der hauptamtlichen Lehrkraft, die das jeweilige Fach vertritt. Zum Nachweis der fachlichen Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss Gutachten anfordern.

§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern benotet. Soll eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ beurteilt werden, so bestimmt der Prüfungsausschuss eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer. Können sich beide nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Arbeiten von Gruppen können für die einzelnen Kandidaten als Prüfungsleistung anerkannt werden, wenn die zu bewertenden individuellen Leistungen der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten deutlich unterscheidbar und in sich verständlich sind. Die Abgrenzung muss aufgrund objektiver Kriterien erfolgen.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2	= gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3	= befriedigend	= eine den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung,
4	= ausreichend	= eine trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügende Leistung,
5	= nicht ausreichend	= eine wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügende Leistung.

Zur differenzierten Bewertung können im Bewertungsbereich zwischen 1,0 und 4,0 Zwischenwerte durch Senken oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden.

Wird die Note eines Moduls aus den Noten mehrerer Prüfungsleistungen ermittelt, dann werden diese bis zur zweiten Dezimalstelle nach dem Komma errechnet und etwaigen weiteren Notenermittlungen ohne weitere Rundung zugrunde gelegt. Die Gesamtnote der Prüfung wird mit einer Stelle hinter dem Komma ohne weitere Rundung festgelegt und lautet bei einem errechneten Durchschnitt

bis 1,5	= sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	= gut,
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (3) Alle gemäß § 5 Absatz 2 unbenotet bestandenen Leistungen bleiben bei der Bildung von Durchschnittsnoten unberücksichtigt. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall, wie viele unbenotet bestandene Studien- und Prüfungsleistungen zulässig sind.
- (4) Prüfungsleistungen sind innerhalb von 10 Tagen, Theses innerhalb von 21 Tagen zu bewerten und dem Prüfungsamt zu melden.

§ 7 Anmeldung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstöße, Öffentlichkeit

- (1) Die Teilnahme an einer Prüfung setzt eine Anmeldung voraus. Die formgerechte Anmeldung ist innerhalb der von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten Fristen beim Prüfungsamt vorzunehmen.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach erfolgter Anmeldung ohne triftige Gründe
 - nach Beginn einer Prüfung von dieser zurücktritt oder
 - eine Prüfungsarbeit nicht oder nicht fristgerecht abliefern.
- (3) Die triftigen Gründe nach Absatz 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat krank ist. Erkennt die oder der Vorsitzende die Gründe nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Ent-

scheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder anderen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) Zu einer mündlichen Prüfung können Mitglieder des Lehrkörpers sowie Studentinnen und Studenten, die sich nicht zur gleichen Prüfung angemeldet haben, als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung, Beschlussfassung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 8 Prüfungstermine und -orte

- (1) Gegenstand, Art und Dauer der Prüfungen sind in Anlagen 1 und 2 geregelt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses organisiert die Prüfungen so, dass sie jeweils am Ende eines Studienhalbjahres in der Vorlesungszeit und am Anfang eines Studienhalbjahres ab der ersten Woche der Vorlesungszeit stattfinden.
- (3) Für die Bachelor- und für die Master-Thesis sowie die Kolloquien sind mindestens ein Termin pro Studienhalbjahr anzusetzen.
- (4) Der vorgesehene Zeitraum für Prüfungen und Meldetermine soll jeweils 6 Monate vorher bekanntgegeben werden. Spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen sind durch Aushang der vorläufige Termin und der voraussichtliche Ort für die einzelnen Prüfungen bekannt zu machen.

§ 9 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme von Verwaltungsakten. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor der Entscheidung eine Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 10 Endgültig nicht bestandene Prüfung

Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden wenn eine Wiederholung nach dieser Prüfungsordnung nicht mehr möglich ist.

§ 11 Verfahren bei Widersprüchen, Rechtsmittelbelehrung

- (1) Schriftliche Entscheidungen des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses, der oder des Vorsitzenden, sowie aller in seinem Namen Handelnden, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss erhoben werden. Über ihn entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfung gemäß § 6 Abs. 1, so ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine zweite Bewertung einzuholen, sofern dies nicht bereits gemäß § 6 Abs. 1 geschehen ist.
- (4) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 erhoben werden.

§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss einer Prüfung kann der Kandidatin oder dem Kandidaten Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die dazugehörigen Bewertungen sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 13 Prüfungsverfahren

- (1) Die Prüfung wird studienbegleitend abgenommen, d.h. die Kandidatin oder der Kandidat soll die Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen bzw. Veranstaltungen in den in Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Studienhalbjahren erbringen.
- (2) Die Prüfungen umfassen die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Modulen. Sofern Prüfungsleistungen alternativ erbracht werden können, spezifiziert das Lehrpersonal zu Beginn der Vorlesungszeit in den jeweiligen Lehrveranstaltungen Gegenstand, Art und Umfang der geforderten Prüfungsleistungen. Dabei wird mitgeteilt, ob die Prüfungsleistung durch eine Klausur, eine Hausarbeit, ein Referat, eine mündliche Prüfung oder eine Kombination der genannten Möglichkeiten zu erbringen ist.
- (3) In den Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (4) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag sowie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt.
- (5) In Hausarbeiten, Referaten und Projektberichten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er innerhalb der Bearbeitungszeit eine anwendungsbezogene Problemstellung aus dem jeweiligen Fachgebiet auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen des gestellten Themas in hinreichender Tiefe zu bearbeiten vermag. Hausarbeiten, Referate und Projektberichte sind als Vorübung zur Bachelor- bzw. Master-Thesis zu sehen und müssen daher den Anforderungen an eine Bachelor- bzw. Master-Thesis in formaler und methodischer Hinsicht bei entsprechend eingeschränktem Themenumfang genügen. Bei Referaten ist die Bewertung des mündlichen Teils wie bei der mündlichen Prüfung in einer Niederschrift festzuhalten.
- (6) Die Prüfungsaufgaben werden von den Prüferinnen und Prüfern gestellt, die das Fach vertreten. Klausuren sind von allen Kandidatinnen oder Kandidaten des Fachs und des betreffenden Prüfungstermins gleichzeitig abzulegen. Für mündliche Prüfungen gelten diese Regelungen entsprechend. Für Hausarbeiten, Referate und Projektberichte sind die Vorschriften über Bachelor- bzw. Master-Thesis und mündliche Prüfungen analog anzuwenden.

§ 14 Zulassung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen sind:
 1. die Einschreibung an der Fachhochschule Kiel in dem Bachelor- bzw. Master-Studiengang Multimedia Production, ohne dass zum Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung eine Beurlaubung vom Studium oder eine Unterbrechung des Studiums vorliegt,
 2. eine form- und fristgerechte Anmeldung zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung,
 3. gegebenenfalls der Nachweis der nach der Studienordnung zu erbringenden Vorleistungen,
 4. für die Zulassung zu den Kolloquien eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Bachelor- bzw. Master-Thesis im Bachelor- bzw. Master-Studiengang Multimedia Production dieser Hochschule.
- (2) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - die Unterlagen nicht vollständig sind oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung in diesem Studiengang oder in einem Diplomstudiengang Multimedia Production an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat die im jeweiligen Prüfungsmodul erforderlichen Studienleistungen, die ggf. Voraussetzung für die Prüfung sind, nicht erbracht hat.
- (3) Die Zulassung zu den Kolloquien (§ 17) erhält automatisch, wer im Studiengang Multimedia Production eine Bachelor- bzw. Master-Thesis mit mindestens "ausreichend" bestanden hat. Die Zulassung wird gemeinsam mit der Note der Bachelor- bzw. Master-Thesis durch Aushang bekannt gemacht. Dabei legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch für jede Kandidatin und jeden Kandidaten den Termin und die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer fest.
- (4) Liegen die als Voraussetzung für eine Prüfung erforderlichen Studienleistungen nicht vor, kann eine vorläufige Zulassung ausgesprochen werden. Die Nachweise für diese Studienleistungen sind spätestens bis zum Beginn der Prüfungsleistung dem Prüfungsamt vorzulegen; ansonsten gilt die Kandidatin oder der Kandidat als nicht zugelassen.

§ 15 Zulassung zum Master-Studiengang

- (1) Für die Zulassung zum Studiengang Master of Multimedia Production an der Fachhochschule Kiel ist der Abschluss Bachelor of Multimedia Production oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss erforderlich.
- (2) Die Zulassung erfolgt einmal pro Studienjahr jeweils zum Wintersemester.
- (3) Für die Zulassung zum Masterstudium sind bis zum 15. Juli des Jahres folgende Unterlagen bei der Zulassungsstelle einzureichen:
 - schriftlicher Zulassungsantrag,
 - Zeugnis einschließlich detaillierter Zensurangaben über die bisherige Hochschulausbildung,
 - für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, Nachweis eines Englisch-Sprachtests, der mindestens dem bestandenen „Cambridge Certificate – FCE (First Certificate in English)“ entspricht,
 - Lebenslauf.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die die formellen Voraussetzungen für das Masterstudium erfüllen, werden in einem Auswahlgespräch von zwei Professorinnen bzw. Professoren des Studienganges Multimedia Production auf ihre Eignung zur Teilnahme am Masterprogramm geprüft. Die Professorinnen bzw. Professoren werden vom Gemeinsamen Ausschuss Multimedia Production bestellt.
- (5) Die Ausgestaltung des Auswahlgesprächs und dessen Durchführung wird durch die Hochschule geregelt.

§ 16 Bachelor-Thesis und Master-Thesis

- (1) In der Bachelor-Thesis soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ihr oder sein erlerntes Wissen auf eine anwendungsbezogene Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet des Bachelor-Studienganges Multimedia Production selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen des festgelegten Themas anzuwenden. Die Aufgabenstellung der Bachelor-Thesis soll an den Aufgabenbereich des Projekts in Unternehmen des sechsten Studienhalbjahres anknüpfen.

In der Master-Thesis soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, eine komplexe Aufgabenstellung mit wissenschaftlich methodischer Vorgehensweise selbständig und zielorientiert zu bearbeiten. Das Thema soll weitgehend Neuigkeitscharakter haben.

- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt einen Monat und für die Master-Thesis drei Monate.
- (3) Die Bachelor-Thesis ist so zu legen, dass sie rechtzeitig einen Monat vor dem, das betreffende Studienhalbjahr abschließenden, Kolloquiumstermin abgegeben werden kann.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis bzw. der Master-Thesis beginnt mit Ausgabe des Prüfungsthemas. Spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit ist die Bachelor- oder Master-Thesis in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Prüfungsamt abzugeben oder - mit dem Poststempel dieses Tages versehen - zuzusenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Wochen verlängern, wenn der Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann. Ausnahmefälle regelt der Prüfungsausschuss.
- (5) Das Thema der Bachelor- bzw. der Master-Thesis kann von jeder Prüferin oder jedem Prüfer gestellt werden. Die Ausgabe erfolgt nach Rücksprache mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wobei der Ausgabezeitpunkt aktenkundig zu machen ist. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor- bzw. eine Master-Thesis erhält. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (6) Die Bachelor- bzw. die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten eindeutig abgrenzbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.
- (7) Das Thema der Bachelor- bzw. der Master-Thesis kann einmal und nur aus triftigem Grund an den Prüfungsausschuss zurückgegeben werden.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelor- bzw. der Master-Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine Erklärung beizufügen, dass sie oder er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat.
- (9) Die Bachelor- bzw. die Master-Thesis wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Thema der Arbeit gestellt hat und in der Regel von einer Zweitprüferin oder einem Zweitprüfer, bewertet.

§ 17 Kolloquien

- (1) Die Kolloquien sind den Studienabschnitt inhaltlich abschließende mündliche Prüfungen, bei denen die Kandidatin bzw. der Kandidat die Ergebnisse der Bachelor- bzw. der Master-Thesis erläutern und vertreten und ggf. verteidigen soll. Die Kandidatin oder der Kandidat soll darüber hinaus zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, mit dem Thema der Arbeit zusammenhängende andere Probleme ihres bzw. seines Studienganges zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Die Kolloquien können die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen aller Pflichtmodule des Studiums sowie der gewählten Wahlpflichtmodule umfassen. Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder

er die bei ihrem bzw. seinem Studium erworbenen wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich ihrer bzw. seiner künftigen Berufstätigkeit anwenden kann.

- (2) Jedes Kolloquium dauert etwa 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Die Prüfung soll von der Prüferin oder dem Prüfer der Bachelor- bzw. der Master-Thesis sowie mindestens einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer abgenommen werden, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen eines Moduls können grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Teilprüfungsleistungen eines Modules können nicht einzeln wiederholt werden. Für die Wiederholung ist eine neue Anmeldung erforderlich.
- (2) Ist eine Bachelor- bzw. eine Master-Thesis mit "nicht ausreichend" bewertet worden, kann die Anfertigung der Bachelor- bzw. der Master-Thesis nur einmal wiederholt werden. Diese Regelung gilt für die Kolloquien entsprechend.

§ 19 Bestehen der Prüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungen gilt § 6. Eine Prüfung ist bestanden, wenn alle in den Anlagen für die jeweilige Prüfungsversion als "Prüfungsleistungen" bezeichneten Prüfungsteile mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen werden von den Prüferinnen oder den Prüfern bewertet, in deren oder dessen Lehrveranstaltung die Leistungen zu erbringen sind. Die Note in einem Prüfungsmodul ergibt sich gegebenenfalls aus dem gemäß den Anlagen gewogenen Mittel der Einzelleistungen.
- (3) Die Prüfung zum Bachelor of Multimedia Production ist bestanden, wenn die in Anlage 1 geforderten Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (4) Die Gesamtnote der Prüfung zum Bachelor of Multimedia Production wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten gemäß Anlage 1 berechnet.
- (5) Die Prüfung zum Master of Multimedia Production ist bestanden, wenn die in Anlage 2 geforderten Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (6) Die Gesamtnote der Prüfung zum Master of Multimedia Production wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Anlage 2 berechnet.
- (7) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 oder besser) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 20 Zeugnis

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Bezeichnungen sowie die Noten der Prüfungsmodule, die Fächer der Module, das Thema der Bachelor- bzw. Master-Thesis, deren Bewertung sowie die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote.

§ 21 Internationale Einordnung des Abschlusses (Diploma supplement)

Dem Zeugnis wird eine Ergänzung beigefügt, aus der die internationale Einordnung der bestandenen Abschlussprüfung hervorgeht.

§ 22 Studienschwerpunkte und Wahlmodule

- (1) Die Studierenden des Bachelor- und des Master-Studienganges können durch Auswahl von Fächern innerhalb der Wahlpflichtmodule spezifische Schwerpunkte für ihr Studium setzen.
- (2) Die Studierenden können sich auch in weiteren Modulen ihres Studienganges, sogenannten Wahlmodulen, einer Prüfung unterziehen. Als Wahlmodule gelten auch alle Module anderer Studiengänge. Zuständig bleibt der Prüfungsausschuss für den Studiengang Multimedia Production. Die Noten der Wahlmodule können auf Antrag der oder des Studierenden bescheinigt werden, bleiben jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt für die Studierenden ab dem Wintersemester 2002/2003.

Die Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein wurde am . . . erteilt.

Kiel, den 2003

FACHHOCHSCHULE KIEL
Gemeinsamer Ausschuss Multimedia Production
- Der Ausschussvorsitzende -

Prof. Dr. Vesper

Anlage 1 zur Prüfungsordnung: Prüfungen des Bachelor-Abschlusses

Modul-Nr.	Modul	Studien-halbjahr	Prüfungsart	Prüfungs-dauer (Minuten)	Gewicht für Gesamtnote (%)	ECTS Credits
B100	Basics	1	Teilnahme			
B101	Medientechnik	1	Klausur	120	4	7,5
B102	Medieninformatik	1	Klausur	120	4	7,5
B103	Multimedia-Publishing	1	Projektarbeit	-	4	7,5
B104	Mediendesign I	1	Projektarbeit	-	4	7,5
B201	Medien Design II	2	Projektarbeit	-	4	7,5
B202	Interaktive Medien	2	Projektarbeit	-	4	7,5
B203	Programmierung	2	Klausur	120	4	7,5
B204	AV Produktion I	2	Projektarbeit	-	4	7,5
B301	AV-Produktion II	3	Projektarbeit	-	4	7,5
B302	Medienwirtschaft	3	Klausur	120	4	7,5
B303	Medienkonzeption	3	Projektarbeit	-	4	7,5
B304	Kommunikation	3	Projektarbeit	-	4	7,5
B401	Advanced Multimedia Publishing	4	Projektarbeit	-	4	7,5
B402	Compositing	4	Projektarbeit	-	4	7,5
B403	3D Animation	4	Projektarbeit	-	4	7,5
B404	Medienwissenschaft	4	Klausur	120	4	7,5
B500	Project	5	Projektarbeit	-	8	15
B501	Wahlpflichtfächer ^{1 2} (mindestens 10 SWS)	5	fachspezifisch	fachspezifisch	8	15
	Bachelor Thesis	6	Projektarbeit	-	16	22,5
	Kolloquium	6	mdl. Prüfung	45	4	7,5

- 1) Von den Wahlpflichtfächern sind 10 SWS aus dem Angebot des Studienganges und der Hochschule auszuwählen.
- 2) Prüfungsleistung ist im Regelfall die Klausur. Alternativ oder in Kombination sind Hausarbeit, Referat, Projektbericht oder mündliche Prüfung als Prüfungsleistung möglich. Sofern keine Klausur angeboten wird, haben die anderen Prüfungsformen dem für das Fach angegebene Stundenäquivalent zu entsprechen. Das Lehrpersonal spezifiziert in jeder Veranstaltung zu Beginn der Vorlesungszeit in den jeweiligen Lehrveranstaltungen Gegenstand, Art und Umfang der geforderten Prüfungs- und Vorleistungen. Dabei wird mitgeteilt, ob die Prüfungsleistung durch eine Klausur, eine Hausarbeit, ein Referat, eine mündliche Prüfung oder eine Kombination der genannten Möglichkeiten zu erbringen ist.

Anlage 2 zur Prüfungsordnung: Prüfungen des Master-Abschlusses

Modul-Nr.	Modul	Art	Studien-halbjahr	Prüfungsart	Prüfungs-dauer (Minuten)	Gewicht für Gesamtnote	ECTS Credits
M100 ³⁾	Basics	Theorie	1	Teilnahme			
M101 ¹⁾	Project Management	Theorie	1	Klausur	90	6	7,5
M102 ¹⁾	Communications Science	Theorie	1	Klausur	90	6	7,5
M103 ¹⁾	Media Technologies	Theorie	1	Klausur	90	6	7,5
M104 ¹⁾	Online Marketing	Theorie	1	Klausur	90	6	7,5
M105 ¹⁾	Journalism	Theorie	1	Klausur	90	6	7,5
M106 ¹⁾	Internet Technologies	Theorie	1	Klausur	90	6	7,5
M201 ²⁾	Media Economics	Theorie	2	Klausur	90	6	7,5
M202 ²⁾	Media Science	Theorie	2	Klausur	90	6	7,5
M203 ²⁾	Integrated Communications	Theorie	2	Klausur	90	6	7,5
M204 ²⁾	Information Design / Cross Media Publishing	Praxis	2	Projektarbeit	-	6	7,5
M205 ²⁾	TV Journalism / Electronic Broadcasting	Praxis	2	Projektarbeit	-	6	7,5
M206 ²⁾	Internet Technology	Praxis	2	Projektarbeit	-	6	7,5
M301 ³⁾	Project	Praxis	3	Projektarbeit	-	12	15
M302 ²⁾	Knowledge Communications	Theorie	3	Klausur	90	6	7,5
M303 ²⁾	Media Culture and Aesthetics	Theorie	3	Projektarbeit	-	6	7,5
M304 ²⁾	Advanced Multimedia Programming	Praxis/Theorie	3	Projektarbeit/Klausur	90/ -	6	7,5
M305 ²⁾	Advertising Communications	Praxis	3	Projektarbeit	-	6	7,5
M306 ²⁾	Internet Communications	Praxis	3	Projektarbeit	-	6	7,5
M307 ²⁾	Media Postproduction / Compositing	Praxis	3	Projektarbeit	-	6	7,5
M401 ³⁾	Master Thesis	Praxis	4	Projektarbeit	-	22	22,5
M402 ³⁾	Master Defense		4	mdl. Prüfung	45	6	7,5

¹⁾ Aus dem Angebot des 1. Semesters müssen 4 Module ausgewählt werden.

²⁾ Aus dem Angebot des 2. und 3. Semesters müssen 4 Theoriemodule und 2 Praxismodule ausgewählt werden.

³⁾ Pflichtmodul